



CAJ/58/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 18. September 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtundfünfzigste Tagung
Genf, 27. und 28. Oktober 2008

AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL ZUM
UPOV-ÜBEREINKOMMEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 in Genf ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert. Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe, des CAJ („CAJ-AG“) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 vorgeschlagen (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, Bericht).

2. Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe scheinbar unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken nach ihrer Verbreitung im Hinblick auf Bemerkungen wecken, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

3. Zweck dieses Dokuments ist es, Hintergrundinformationen zu erteilen, um den CAJ bei der Prüfung folgender Dokumente auf seiner achtundfünfzigsten Tagung zu unterstützen:

- a) Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2);
- b) Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 3);
- c) Erläuterungen zur Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2);

und den CAJ über den Fortschritt und die künftige Arbeit bezüglich der Ausarbeitung sonstigen Informationsmaterials zum UPOV-Übereinkommen zu unterrichten, nämlich

- a) der vom CAJ auf dem Schriftweg geprüften Erläuterungen, und
- b) der auf der dritten Tagung der CAJ-AG vom 1. November 2008 in Genf zu prüfenden Dokumente.

Vom CAJ auf seiner achtundfünfzigsten Tagung zu prüfende Dokumente

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2)

4. Auf der siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ erläuterte der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), er sei auf dieser Tagung noch nicht so weit, Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 abgeben zu können. Der CAJ ersuchte die CIOPORA, ihre Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 im Hinblick auf deren Prüfung auf der achtundfünfzigsten Tagung des CAJ einzureichen (vergleiche Absätze 48 und 49 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“). Eine Übersetzung der am 23. Mai 2008 (auf Englisch) eingegangenen Bemerkungen der CIOPORA ist in Anlage I dieses Dokuments enthalten. Ein Abdruck des Positionspapiers der CIOPORA zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten ist zur Information im Abschnitt CAJ/58 der UPOV-Website unter „Hintergrundmaterial“ zu finden.

5. Auf der siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ regte der Vertreter des Internationalen Saatgutverbands (ISF) an, eine „Sorte D“ zu den in den Darstellungen 3 und 4 des Dokuments UPOV/EXN/EDV Draft 2 erläuterten Szenarien hinzuzufügen (vergleiche Absatz 50 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“). Das Verbandsbüro erhielt zudem am 6. Juni 2008 weitere Bemerkungen (auf Englisch) des ISF zu Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2. Eine Übersetzung dieser Bemerkungen ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

6. Das Verbandsbüro überprüfte die Bemerkungen von CIOPORA und ISF und ist der Ansicht, daß diese Bemerkungen nicht in das Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 aufgenommen werden können, ohne daß ausführliche Erörterungen über die aufgeworfenen Punkte geführt werden. Bei der Prüfung der Art und Weise, wie mit der Ausarbeitung der Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten verfahren werden soll, berücksichtigte das Verbandsbüro die Bemerkungen einer Reihe Delegationen auf der

siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ, daß das Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 zweckdienliche Klärungen zu Aspekten der im wesentlichen abgeleiteten Sorten enthalte, die von den Verbandsmitgliedern dringend erbeten würden, und daß es der UPOV nicht möglich sei, weitere detaillierte Anleitung zu Aspekten zu geben, die die Ausübung des Züchterrechts betreffen.

7. In Anbetracht der oben beschriebenen Situation zog das Verbandsbüro den Schluß, daß es ein geeigneter Weg zur weiteren Ausarbeitung der Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten wäre, den CAJ zu ersuchen, das Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 zu billigen, um den UPOV-Mitgliedern die erforderliche Anleitung zu geben, die dringend benötigt wird, und zugleich die CAJ-AG zu ersuchen, die Bemerkungen der CIOPORA und des ISF zu prüfen, um die Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten weiterzuentwickeln, nachdem Einvernehmen über die von CIOPORA and ISF angeschnittenen zusätzlichen Aspekte erzielt sei. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, CIOPORA und ISF zu einzuladen, ihre Bemerkungen auf der Tagung der CAJ-AG vom 1. November 2008 vorzutragen.

8. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *das Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 zu billigen, und*

b) *CIOPORA und ISF einzuladen, ihre Bemerkungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten auf der Tagung der CAJ-AG vom 1. November 2008 vorzutragen, und*

c) *die CAJ-AG zu ersuchen, die Bemerkungen der CIOPORA und des ISF zu Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2, die in den Anlagen I bzw. II dieses Dokuments wiedergegeben sind, im Hinblick darauf zu prüfen, um zu gegebener Zeit eine Überarbeitung dieser Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorzuschlagen.*

Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 3)

9. Der CAJ prüfte auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung das Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 2 und merkte an, daß für seine achtundfünfzigste Tagung ein neuer Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/EXC Draft 2 erstellt werde, der die auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vorgebrachten Bemerkungen enthalten werde.

10. Die auf der siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ vorgebrachten Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 2 sind (Dokument CAJ/57/7 „Bericht“):

„52. Hinsichtlich der Graphik auf Seite 7 der englischen Fassung bemerkte die Delegation der Niederlande, daß die Sorte C das Ergebnis einer Einfachkreuzung der Sorten A und B zu sein scheine, weshalb es unrealistisch wäre, daß sie als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gelten könne. Die Delegation schlug vor, die Graphik zu klären, um Verunsicherung zu vermeiden.

53. Die Delegation Frankreichs ersuchte darum, den Begriff ‚privilège de l’agriculteur‘ in der französischen Fassung des Dokuments UPOV/EXN/EXC Draft 2 zu vermeiden, und stellte die Frage, ob eine entsprechende Änderung in den übrigen Sprachfassungen vorgenommen werden sollte. Die Delegation habe den Begriff ‚semences de ferme‘ gewählt.“

11. Das Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 2 wurde aufgrund der auf der siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ von den Delegationen Frankreichs und der Niederlande vorgebrachten Vorschläge überarbeitet.

12. Eine Übersetzung der mit Schreiben vom 6. Juni 2008 eingegangenen Bemerkungen (auf Englisch) des ISF zu Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 2 ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

13. Der CAJ wird ersucht, folgendes zu prüfen:

a) das Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 3, und

b) die Bemerkungen des ISF zu Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 2, die in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben sind.

Erläuterungen zur Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2)

14. Auf der siebenundfünfzigsten Tagung des CAJ ersuchte die Vorsitzende den CAJ, allgemeine Bemerkungen zu Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2 zu machen. Auf jener Tagung wurden keine allgemeinen Bemerkungen abgegeben. Der CAJ nahm jedoch zur Kenntnis, daß er auf seiner achtundfünfzigsten Tagung erneut Gelegenheit für die Prüfung des Dokuments UPOV/EXN/NOV Draft 2 haben werde (vergleiche Absätze 55 und 56 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“).

15. Eine Übersetzung der mit Schreiben vom 6. Juni 2008 eingegangenen Bemerkungen (auf Englisch) des ISF zu UPOV/EXN/NOV Draft 2 ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

16. Der CAJ wird ersucht, folgendes zu prüfen:

a) das Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2, und

b) die Bemerkungen des ISF zu Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2, die in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben sind.

Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfende Dokumente

17. Folgende Erläuterungen werden vom CAJ auf dem Schriftweg geprüft (vergleiche Absätze 36 und 58 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“):

- a) Erläuterungen zum Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRI Draft 1);
- b) Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP Draft 1);
- c) Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL Draft 1), und
- d) Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAN Draft 1).

18. Der CAJ und seine Mitglieder und Beobachter werden Ende September 2008 über die Veröffentlichung der obigen Erläuterungen im ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website benachrichtigt. Wenn keine nennenswerten Bedenken bezüglich dieser Entwürfe der Erläuterungen vorliegen, wird deren Überarbeitung aufgrund aller eingegangenen Bemerkungen vorgenommen und das Material vom Verbandsbüro verwendet werden. Nach Bedarf wird zur Behandlung größerer Bedenken die Beratung der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung vom 1. November 2008 eingeholt werden.

Auf der dritten Tagung der CAJ-AG vom 1. November 2008 zu prüfende Dokumente

19. Die auf der dritten Tagung der CAJ-AG vom 1. November 2008 in Genf zu prüfenden Dokumente sind (vergleiche Absätze 36 und 59 bis 61 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“):

- a) Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument CAJ-AG/08/3/3);
- b) Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 2);
- c) Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens;

- d) Erläuterungen zur Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens;
- e) Wahrung der Züchterrechte (Dokument UPOV/EXN/ENF Draft 1).

20. Der CAJ und seine Mitglieder und Beobachter werden über die Veröffentlichung der obigen Erläuterungen im ersten eingeschränkten Zugang benachrichtigt werden. Die eingegangenen Bemerkungen sollen von der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung geprüft werden.

21. Der CAJ wird ersucht, die Prüfung der Dokumente auf dem Schriftweg und durch die CAJ-AG, wie in den Absätzen 17 bis 20 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlagen folgen]



Hamburg, den 23. Mai 2008

Kommentar der CIOPORA zu UPOV-Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen“

1. Absatz 4 auf Seite 6 lautet:

Die Verwendung des Wortes „können“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c weist darauf hin, daß diese Möglichkeiten nicht zwangsläufig zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen. Zudem stellt das Übereinkommen klar, daß es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.

Der erste Satz tendiert dazu, die Anzahl potentieller im wesentlichen abgeleiteter Sorten zu begrenzen. Dies entspricht jedoch nicht dem Inhalt von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c. Der Vollständigkeit halber sollte daher hinzugefügt werden, daß der Wortlaut auch nicht ausschließt, daß alle Sorten, die einer der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c erwähnten Gruppen angehören, als im wesentlichen von ihrer Ursprungsorte abgeleitete Sorten angesehen werden sollten.

2. Auf den Seiten 8 bis 11 werden die Begriffe „Züchter“ und „Rechtsinhaber“ nicht konsequent verwendet, was eher Verunsicherung verursachen als Anleitung geben könnte. Der Begriff „Rechtsinhaber“ wird einmal auf Seite 8 in Absatz 9 Zeile 11 verwendet. CIOPORA schlägt vor, im Wortlaut eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Da der Rechtsinhaber nicht zwangsläufig der Züchter ist und umgekehrt, ließe sich im allgemeinen sagen, daß bei einer geschützten Sorte die Zustimmung des *Rechtsinhabers* dieser Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb erforderlich ist. Ist eine Sorte, beispielsweise eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, nicht geschützt, könnte man vom *Züchter* dieser Sorte sprechen.
3. Die Erläuterung ist unvollständig, da sie sich zu einem der wichtigsten Aspekte des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte – zum Grad der phänotypischen Übereinstimmung zwischen einer Ursprungsorte und einer von dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte – nicht äußert.

Diesbezüglich ist die Formulierung des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b, Nummern i und iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens von besonderem Belang:

b) Im Sinne des Buchstabens a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

- i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,*
- ii) ...*
- iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.*

Der Wortlaut der Nummern i und iii scheint in bezug auf den Grad der phänotypischen Übereinstimmung zwischen einer Ursprungssorte und der von dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte unklar und widersprüchlich zu sein. Während in Nummer i eine allgemeine phänotypische Übereinstimmung erforderlich zu sein scheint, sieht Nummer iii vor, daß die im wesentlichen abgeleitete Sorte der Ursprungssorte, *abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden*, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte entsprechen muß.

CIOPORA hat die Erfahrung gemacht, daß diese Formulierung im Züchtungswesen große Verunsicherung in bezug auf die erforderliche phänotypische Übereinstimmung zwischen einer Ursprungssorte und einer von dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte verursacht. Eine klare Auslegung und ein allgemeines Verständnis der Beziehung zwischen diesen beiden Bestimmungen sind unerlässlich.

CIOPORA stellte fest, daß der letzte halbe Satz in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i (*...unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben*) in einigen UPOV-Mitgliedstaaten, beispielsweise in der Europäischen Gemeinschaft, Bulgarien, Deutschland, Estland, den Niederlanden, Rumänien, Slowenien und der Tschechischen Republik, im innerstaatlichen Sortenrecht nicht übernommen wurde. Dies scheint ein brauchbarer Ansatz zu sein, um Widersprüchlichkeit und Verunsicherung zu vermeiden, da sich die erste Voraussetzung („Nummer i“) in diesen Rechtsvorschriften lediglich auf die vorwiegende Ableitung bezieht, während die letzte Anforderung („Nummer iii“) die phänotypische Übereinstimmung betrifft.

Je nach Ergebnis der Beratungen über diese Frage könnte der Wortlaut der Erläuterung auf Seite 8 in den Kästen 2, 4 und 5 und auf Seite 11 in den Kästen 2, 3, 5 und 6 geändert werden.

4. Auf Seite 9 wird in Absatz 9 der wichtige Aspekt des Geltungsbereichs des Züchterrechts erläutert. CIOFORA regt an, diesen Absatz in drei Absätze aufzuteilen, um deutlicher zu machen, daß drei verschiedene Schutzszenarien auftreten können: nur die im wesentlichen abgeleitete Sorte ist geschützt; nur die Ursprungssorte ist geschützt, oder beide Sorten sind geschützt. Der Wortlaut könnte wie folgt geändert werden:

9. Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind ebenso wie jede Sorte zu Züchterrechten berechtigt, wenn sie die im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen (vergleiche Artikel 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist, ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb¹ der im wesentlichen abgeleiteten Sorte die Zustimmung des Züchters Inhabers des Rechts an der im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich, wie in Artikel 14 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen.

10. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i dehnen jedoch den in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 dargelegten Geltungsbereich des Rechts an der geschützten Ursprungssorte auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten aus. Wenn die Sorte A eine geschützte Ursprungssorte ist, bedürfen die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten daher ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb¹ der im wesentlichen abgeleiteten Sorte die Zustimmung des Inhabers des Rechts an der Ursprungssorte A erforderlich.

11. Ist ein Züchterrecht sowohl an der Ursprungssorte (Sorte A) als auch an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) vorhanden, ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) daher sowohl die Zustimmung des Züchters Inhabers des Rechts an der Ursprungssorte (Sorte A) als auch des (der) Züchter(s) Inhaber(s) des Rechts an der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) erforderlich.

¹ In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ verwendet, um die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen zu erfassen.

5. Die obenerwähnten Punkte, insbesondere Punkt 3, erfordern eine erneute Erörterung der Erläuterung in der CAJ-AG, an der auch die Züchterorganisationen teilnehmen sollten.

Kommentare des ISF zu den ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSNAHMEN VOM ZÜCHTERRECHT NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Absatz d) 24 dieses Dokuments lautet:

Der Betrieb des Landwirts

Das Landwirteprivileg beschränkt sich auf folgende Erlaubnis:

„den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“. (zur Betonung unterstrichen)

Der Wortlaut des Übereinkommens stellt klar, daß sich das Landwirteprivileg auf die Verwendung des Ernteguts durch den Landwirt im eigenen Betrieb bezieht. Das Landwirteprivileg erstreckt sich daher nicht auf Vermehrungsmaterial, das im Betrieb eines anderen Landwirts erzeugt wurde.

Kommentar:

Der Begriff „Betrieb“ müßte möglicherweise erweitert werden, da er von einigen umfassender als beabsichtigt ausgelegt oder verstanden werden kann. Es gab Fälle, in denen Landwirtegenossenschaften als „Betriebe“ auftraten. Ferner ist es möglich, daß ein Landbesitzer, der Land an Landwirte verpachtet, sein Land als Betrieb betrachtet.

ISF ersucht daher die Beratungsgruppe, Gewicht darauf zu legen, daß sich ein „Betrieb“ auf den einzelnen Landwirt beschränkt, möglicherweise im Rahmen einer Genossenschaft, Gemeinschaft, als Pächter oder als Mitglied einer anderen Struktur oder Organisation.

Kommentare des ISF zu UPOV/EXN/NOV Draft 2

Die Neuheitsvoraussetzung in den Züchterrechten ist ein wichtiger Aspekt, da ihre Nichterfüllung weitreichende Folgen haben kann. Wenn sich nach der Erteilung eines Züchterrechts erweist, daß die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht neu war, kann das Züchterrecht rückwirkend für nichtig erklärt werden, d. h. als ob das Züchterrecht nie existiert hätte. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Züchter wissen, was sie vor der Einreichung der Sorte im Hinblick auf die Erwirkung eines Züchterrechts tun können und nicht tun sollten und was genau eine Verletzung der Neuheit ausmacht.

Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sagt aus, daß die Neuheit beeinträchtigt wird, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wird. In der Akte von 1978 ist dies der Fall, wenn Vermehrungsmaterial mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wird.

Die wichtigsten Teile dieser Bestimmungen sind:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: (...) nicht (...) durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens: (...) darf (...) nicht mit Zustimmung des Züchters (feilgehalten oder) gewerbsmäßig vertrieben worden sein (...). („Feilhalten“ wurde im Wortlaut der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht übernommen.)

In bezug auf den Unterschied der Terminologie zwischen „gewerbsmäßig vertrieben“ und „zum Zwecke der Auswertung verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ ergeben sich folgende Fragen:

1. Welches war die Absicht hinter der Ersetzung des Wortlauts der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens durch den derzeitigen Wortlaut in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens?

Gemäß dem Bericht der 27. Tagung des CAJ im Juni 1990 wurde erörtert, ob

„... die Neuheit (wie im Entwurf [des neuen Übereinkommens]) in bezug auf eine gewerbsmäßige Auswertung oder in bezug auf einen Vertrieb oder eine andere Handlung bewertet werden müsse, durch die ein bestimmtes Material an Dritte abgegeben werde (von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland befürwortete Lösung). Der Ausschuss sprach sich für letztere Lösung aus. In bezug auf die Frage, ob das Feilhalten gleichfalls berücksichtigt werden müsse, wurde keine Schlussfolgerung gezogen.“

Infolgedessen wurde der Wortlaut der ursprünglichen Formulierung der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens, insbesondere die Verwendung des klaren Begriffs „gewerbsmäßiger Vertrieb“ schließlich durch folgende Formulierung ersetzt: „nicht (...) zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde“.

Diese Formulierung wurde, wie oben erwähnt, aus dem von der deutschen Delegation vorgelegten Dokument übernommen. Bezüglich dieses deutschen Dokuments und des Hintergrunds oder der Gründe für die Änderung des Wortlauts der Akte von 1978 in diese neue Formulierung wurden keine weiteren Auskünfte erwähnt. Die Kenntnis des Hintergrunds dieser Änderung könnte zur Klärung und zum Verständnis der beabsichtigten Bedeutung der zur Diskussion stehenden Formulierung beitragen.

2. Welches ist die Bedeutung der Formulierung „zum Zwecke der Auswertung“?

Die Absätze 396 bis 401 der Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz von 1991 erwähnen, daß diese Formulierung auf Ersuchen von vier Mitgliedstaaten in einer getrennten Erläuterung nach der Konferenz erläutert und in den Aufzeichnungen veröffentlicht werden solle. Dies war jedoch nie der Fall.

Könnte die Beratungsgruppe daher eine weitere Erläuterung dieser Formulierung erteilen? Es ist für die Züchter insbesondere wichtig zu wissen, welche Art Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs des gewerbsmäßigen Vertriebs als „zum Zwecke der Auswertung“ angesehen werden können.

3. Welches ist die Bedeutung der Formulierung „oder auf andere Weise abgegeben“?

Wenn es sich nicht um einen Verkauf durch direkte oder aufgeschobene Zahlung handelt, könnte es dann sein, daß die kostenlose Bereitstellung von Material die Neuheit beeinträchtigt? Unter welchen Umständen kann eine derartige „Abgabe von Material auf andere Weise“ als Beeinträchtigung der Neuheit angesehen werden, wenn kein direkter finanzieller Ertrag aus dem abgegebenen Material erzielt wird?

4. Der Hintergrund des Begriffs der Neuheit in den Akten von 1961 und 1978 des UPOV-Übereinkommens zeigt insofern eine klare Verbindung zwischen der Neuheit und dem Begriff der ‚allgemeinen Bekanntheit‘, als die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags zum Zwecke der Unterscheidbarkeit nicht allgemein bekannt („notoirement connue“) sein sollte.

Die Abgabe von Material an einen Landwirt zum Zwecke der Saatguterzeugung kann die Sorte nicht allgemein bekannt machen, wie dies beim späteren Vertrieb von kommerziellem (zertifiziertem) Saatgut der Fall ist. Deshalb stellen wir die Aussage der Beratungsgruppe in ihrem Dokument unter Absatz 6 Ziffer iv in Frage, daß das Eigentum an dem vermehrten Material an den Züchter zurückfallen muß und das vermehrte Material nicht für die Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden darf, damit die Neuheit der Sorte nicht verloren geht. Unseres Erachtens beeinträchtigt nur der gewerbsmäßige Vertrieb des resultierenden Vermehrungsmaterials der Sorte die Neuheit. Die Verwertung des vermehrten Materials für die Erzeugung einer anderen (Hybrid-) Sorte beeinträchtigt nicht die Neuheit des Elters dieser Hybride, sondern der Vertrieb der Hybride beeinträchtigt lediglich die Neuheit der Hybride selbst.

ISF ersucht hiermit die Beratungsgruppe, diese Fragen und Bemerkungen zu prüfen, darunter auch das erwähnte Dokument der deutschen Delegation, und ihren Standpunkt zu diesen Angelegenheiten abzugeben und Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zu geben.

In bezug auf e) Vor kurzem gezüchtete Sorten, Seite 10

Hinsichtlich derjenigen Länder, die erstmals ein Sortenschutzgesetz vorsehen, haben wir die Erfahrung gemacht, daß das Sortenschutzgesetz mitunter in Kraft tritt, bevor das Verwaltungssystem selbst funktionsfähig ist. Das bedeutet, daß noch keine Anträge auf Erteilung des Sortenschutzes eingereicht werden können, obwohl das Gesetz in Kraft ist.

Eine erstes Problem ergibt sich daraus, daß das Gesetz in der Regel eine begrenzte Frist vorsieht, in der vorhandene Sorten unter den Bedingungen der Übergangsbestimmung für die Neuheit eingereicht werden können. Man muß sich im klaren sein, daß der restliche Zeitraum, über den der Züchter für die Einreichung seiner Anträge gemäß der Übergangsbestimmung verfügt, äußerst knapp werden oder, noch schlimmer, bereits abgelaufen sein könnte, wenn die Umsetzung des Verwaltungssystems zuviel Zeit in Anspruch nimmt.

Nach der Veröffentlichung der Neuheitsvoraussetzungen für Sorten gemäß der „Übergangsbestimmung“ eines Gesetzes arbeitet der Züchter in der Regel die Anträge für Sorten aus, die gemäß der in der Übergangsbestimmung vorgesehenen Neuheitsvoraussetzung noch immer als neu anzusehen sind. Die Frage ist, ob der Zeitpunkt, von dem aus zurückgerechnet werden kann, um den Zeitraum zu bestimmen, in dem Sorten als neu angesehen werden können, der Zeitpunkt der eigentlichen Einreichung des Antrags oder der Zeitpunkt ist, zu dem das Gesetz in Kraft trat. Wir sind der Ansicht, daß im Wortlaut der Akte

von 1991 des UPOV-Übereinkommens die zweite Option gemeint ist; dieses sagt in Artikel 6 Absatz 2 folgendes aus:

„...kann sie vorsehen, daß eine [vor kurzem gezüchtete] Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, (...) die (...) Voraussetzung der Neuheit erfüllt, ...“.

Diese Formulierung weist unseres Erachtens auf den Zeitpunkt hin, zu dem das Gesetz in Kraft trat; deshalb ist der spezifische Zeitraum der Neuheit, der in der Übergangsbestimmung vorgesehen ist, ein fester Zeitraum, der für alle vor kurzem gezüchteten Sorten gleich ist.

ISF möchte in erster Linie darum ersuchen, daß die UPOV die Länder unterrichtet, um sicherzustellen, daß die Anträge zu dem Zeitpunkt eingereicht werden können, in dem das Sortenschutzgesetz in Kraft tritt. Sodann möchten wir um zwei Empfehlungen der UPOV in diesen Erläuterungen ersuchen, um die Situation vorzusehen, in der die eigentliche Einreichung von Anträgen dennoch einige Zeit nach Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes möglich wird:

1. Der eingeschränkte Zeitraum, in dem Sorten unter dem System der Übergangsbestimmung eingereicht werden können, sollte erst dann beginnen, wenn die Anträge tatsächlich eingereicht werden können.
2. Der Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft trat, ist als Stichtag für die Prüfung der Neuheit einer Sorte anzusehen.

Quellenangaben

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, Artikel 6
Neuheit

1) [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte nicht durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens, Artikel 6
Schutzvoraussetzungen

1) Der Züchter genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht – oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr – mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmäßigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebenso wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, daß die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz 1991, Absätze 391 bis 402

Kommentare des ISF zu UPOV/EXN/EDV Draft 2

Kommentare und Fragen des ISF zu diesem Dokument:

1. Der dritte Satz der Zusammenfassung in Absatz 11 ist verwirrend. Er lautet: „Diesbezüglich ist auch anzumerken, daß eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, keine Ursprungssorte sein kann.“ Dieser Satz versucht möglicherweise zu erläutern, daß die geschützte Sorte, um die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 des Artikels 14 zu erweitern, nicht selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein darf. Der Satz kann jedoch so ausgelegt werden, daß eine Ursprungssorte nie selbst als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erscheinen kann, was im Gegensatz zu Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i steht. Diesbezüglich ist anzumerken, daß dieser Absatz nur von der „geschützten“ Sorte spricht, wobei die technische Beziehung zwischen einer bestimmten „Ursprungssorte“ und der von dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b definiert wird.

Wie in Absatz 5 des Dokuments UPOV/EXN/EDV Draft 2 erläutert, ist außerdem klar, daß die Sorte ‚C‘, die vorwiegend von der Sorte ‚B‘ abgeleitet ist, die vorwiegend von der Ursprungssorte ‚A‘ abgeleitet ist und die Ausprägung der wesentlichen Merkmale von ‚A‘ beibehält, im wesentlichen von der Sorte ‚A‘ abgeleitet ist. Zudem ist ‚C‘ auch im wesentlichen von ‚B‘ abgeleitet, wenn angenommen wird, daß ‚C‘ die Ausprägung der wesentlichen Merkmale von ‚B‘ beibehält. ‚B‘ ist dann die Ursprungssorte von ‚C‘, die in diesem Fall selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist. So „kann“ im Gegensatz zum Satz in Absatz 11 „eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, eine Ursprungssorte sein“.

Die Beratungsgruppe wird ersucht, diese Auslegung zu bestätigen und den dritten Satz des Absatzes 11 zu streichen oder so anzupassen, daß er mit der obigen Erläuterung übereinstimmt.

2. In bezug auf den obigen Kommentar sollte die Stellung einer Sorte ‚D‘, die vorwiegend von ‚C‘ abgeleitet ist und die Ausprägung der wesentlichen Merkmale von ‚A‘ beibehält, wie ‚B‘ und ‚C‘, nämlich als im wesentlichen von ‚A‘ abgeleitet, angesehen werden.

Die Terminologie in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i könnte so ausgelegt werden – was einige Wissenschaftler auch tun –, daß die Sorte ‚D‘ nicht als vorwiegend von einer Sorte abgeleitet angesehen werden kann, die selbst vorwiegend von ‚A‘ abgeleitet ist. Der Grund hierfür ist, daß ‚C‘ nicht unmittelbar vorwiegend von ‚A‘, sondern von ‚B‘ abgeleitet ist. Die Abhängigkeitskette würde durch diese Argumentation auf lediglich zwei Glieder begrenzt.

Andererseits ist ‚C‘ als (mittelbar) vorwiegend von ‚A‘ abgeleitet anzusehen. Der Hintergrund dieser Bestimmung (vergleiche Anlage) zeigt, daß die anfängliche Formulierung in den vorbereitenden Dokumenten klar beabsichtigt, alle Sorten einzuschließen, die unmittelbar oder mittelbar vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet sind. Es liegt kein Dokument vor, in dem eine unzweideutige Absicht ersichtlich ist, die Kette auf zwei Glieder zu begrenzen. Die Folge könnte ansonsten sein, daß ein Züchter, der beabsichtigt, eine im wesentlichen abgeleitete Sorte zu züchten, lediglich einige zusätzliche Mutationen oder Kreuzungen benötigt, um diese Sorte aus der Abhängigkeit zu nehmen. Dies würde die

Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten ernsthaft behindern, was nicht die Absicht des neuen Übereinkommens gewesen sein kann.

Mit anderen Worten ist eine Sorte (,D') vorwiegend von einer bestimmten Ursprungssorte (,A') abgeleitet, wenn sie vorwiegend von einer beliebigen Sorte (,B' oder ,C') abgeleitet ist, die – unabhängig von der Länge der Ableitungskette – mittelbar vorwiegend von dieser Ursprungssorte (,A') abgeleitet ist.

Demzufolge ist diese Sorte (,D') im wesentlichen von der Ursprungssorte (,A') abgeleitet, wenn sie, abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

Die Beratungsgruppe wird ersucht, diese Aussage mit ihrer Begründung zur Kenntnis zu nehmen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

ANLAGE

Hintergrund der Bestimmung über die Abhängigkeit der im wesentlichen abgeleiteten Sorten in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Die Voraussetzungen für die wesentliche Ableitung sind in Artikel 14 Absatz 5 erwähnt: vorwiegende Ableitung, Übereinstimmung und Unterscheidbarkeit. In bezug auf die vorwiegende Ableitung ist der Wortlaut des Übereinkommens nicht klar. Die Formulierung in Nummer i, „vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist“, vermittelt den Eindruck, daß die ‚Kette‘ der vorwiegenden Ableitung auf zwei Zyklen begrenzt ist. Da diese Auslegung bedeutende Folgen für die Züchter zeitigen wird, muß in der Entwicklung des entsprechenden Artikels geprüft werden, ob es die Absicht der Verfasser des Übereinkommens war, eine derart klare Begrenzung in der Ableitungskette vorzunehmen.

Die Folge der Auslegung von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b Nummer i, daß nur die vorwiegende Ableitung im ersten und zweiten Grad zur wesentlichen Ableitung führen kann, wird den Nachweis der Handlung der vorwiegenden Ableitung erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Der gewiefte Züchter einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte wird sein Züchtungsschema so anpassen, daß diese mutmaßlich im wesentlichen abgeleitete Sorte vorwiegend von einer Sorte abgeleitet wurde, die vorwiegend von einer Sorte abgeleitet wurde, die vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurde. Die vorwiegende Ableitung als solche ist nach der Züchteraussnahme zulässig! Lediglich die Verwertung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte benötigt die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte.

Da es klar die Absicht der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens war, das Züchterrecht zu stärken, ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Schaffung dieser Lücke beabsichtigt wurde. Nirgends in der Entwicklung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist eine Erörterung zu finden, in der das Bestreben ausgedrückt wurde, die Kette der vorwiegenden Ableitung zu begrenzen.

Außerdem führt eine wortgetreue Auslegung des Wortlauts zu der Schlußfolgerung, daß jede Sorte in der Kette irgendwann vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet wurde. Nehmen

wir die Kette A-B-C-D, bei der A die Ursprungssorte ist, dann ist B vorwiegend von A und C von B abgeleitet; C wird ebenfalls vorwiegend von A abgeleitet werden, wenn C die restlichen Voraussetzungen für die wesentliche Ableitung erfüllt und als eine im wesentlichen von A abgeleitete Sorte angesehen wird. Demzufolge ist die Sorte D, die vorwiegend von C abgeleitet ist, ebenfalls eine vorwiegend von einer Sorte abgeleitete Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist!

In derart zweideutigen Fällen ist es wichtig, den Hintergrund einer Bestimmung, die vorbereitenden Dokumente von 1989 bis 1991 und die Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz zu prüfen. Vergleiche den Überblick über die vorbereitenden Dokumente am Ende dieses Dokuments.

Der erste einschlägige Entwurf von Juni 1989 ist folgendermaßen formuliert:

„Ist eine Sorte im wesentlichen von einer (einzigen) geschützten Sorte abgeleitet, so kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte (...drei Alternativen werden für ausschließliche Rechte genannt).“

Im Mai 1990 wurde der Wortlaut nach einigen Erörterungen im CAJ geändert in:

Das Züchterrecht gewährt ebenfalls seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die in Absatz 1 genannten Handlungen in bezug auf solche Sorten zu unterzunehmen,

ii) die von seiner Sorte entweder unmittelbar oder mittelbar im wesentlichen abgeleitet sind, sofern seine Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

Der Wortlaut der Bestimmungen des materiellen Rechts bezüglich der wesentlichen Ableitung wurde, ohne Hinweis auf einen Vorschlag, eine Arbeitsgruppe oder einen Redaktionsausschuß, vom 22. Mai bis 22. August 1990 erheblich geändert in:

a) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ist ebenfalls die Zustimmung des Züchters für die in Absatz 1 erwähnten Handlungen mit

i) im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleiteten Sorten, wenn die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, erforderlich.

b) Im Sinne von Buchstabe a Ziffer i gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („der Ursprungssorte“) abgeleitet, wenn

i) sie vorwiegend, entweder unmittelbar oder mittelbar, von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist – (...) abgeleitet ist.

Die Einfügung der Formulierung „oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist“ und die Änderung von „im wesentlichen abgeleitet“ in „vorwiegend abgeleitet“ wird nicht erläutert. Die Änderung des Wortlauts beabsichtigte höchstwahrscheinlich nicht, die Kette der wesentlichen Ableitung auf zwei Glieder zu begrenzen, sondern lediglich eine ‚redaktionelle Verbesserung‘ zu sein. Der anfängliche Wortlaut sollte klar ausdrücken, daß die wesentliche Ableitung entweder ‚unmittelbar‘ – von der Ursprungssorte selbst – oder mittelbar – von einer Sorte, die selbst bereits im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet war, durchgeführt werden konnte, wobei die Stellung dieser abgeleiteten Sorte in der Kette nicht von Belang war.

Die Formulierung „unmittelbar oder mittelbar“ wurde schließlich auf der Tagung des CAJ im Oktober 1990 durch einen deutschen Vorschlag ohne weitere Argumentation gestrichen. Anscheinend wurde der erläuternde Wortlaut – *von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist* – als klar genug angesehen.

Schlußfolgerung:

Jede Sorte in einer Kette der vorwiegenden Ableitung kann schließlich als vorwiegend von einer Sorte abgeleitet angesehen werden, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, wenn sie – mittelbar – vorwiegend von einer Sorte abgeleitet wurde, die im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. Sie ist dann im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet, wenn sie später der Ursprungssorte in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte entspricht.

Überblick über die einschlägigen vorbereitenden Dokumente

IOM/IV/2, datiert vom 22. Juni 1989, erörtert auf der Vierten Sitzung mit Internationalen Organisationen 9. und 10. Oktober 1989:

Artikel 5 Absatz 3 „Ist eine Sorte im wesentlichen von einer (einzigen) geschützten Sorte abgeleitet, so kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte (... drei Alternativen werden für ausschließliche Rechte genannt).“

Seite 12, Erläuterungen, Absatz 6 Nummer iv

„Die Muttersorte muss das Ergebnis einer echten Züchtungsarbeit und somit nicht mit einer Abhängigkeit belastet sein; es soll keine ‚Abhängigkeitspyramide‘ geben. Ist Sorte C von Sorte B, und diese von Sorte A abgeleitet, dann wäre C von A abhängig, nicht von B. Denn Ziel der Abhängigkeit ist, dem Züchter eines originalen Genotyps zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu bieten; die mittelbare Erhebung dieses Einkommens, in diesem Beispiel über den Züchter der Sorte B, scheint nicht praktikabel zu sein.“

PM/1/2, datiert vom 2. April 1990. Entwurf revidierter Bestimmungen des materiellen Rechtes des Übereinkommens. Erste vorbereitende Sitzung zur Revision des UPOV-Übereinkommens, 23.-26. April 1990.

Seite 25, Artikel 17 Absatz 2

Das Züchterrecht gewährt ebenfalls seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die oben genannten Handlungen in bezug auf solche Sorten zu unterzunehmen,

ii) die von der geschützten Sorte entweder unmittelbar oder mittelbar im wesentlichen abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

CAJ/27/2, Entwurf materiellrechtlicher Bestimmungen vom 22. Mai 1990, erörtert vom 25. bis 29. Juni 1990

Artikel 14 Absatz 2, Seite 53:

Das Züchterrecht gewährt ebenfalls seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die in Absatz 1 genannten Handlungen in bezug auf solche Sorten zu unterzunehmen,

ii) die von **seiner** Sorte entweder unmittelbar oder mittelbar im wesentlichen abgeleitet sind, sofern **seine** Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist.

(„geschützte Sorte“ gegenüber PM/1/2 in „**seine** Sorte“ geändert)

CAJ/27/8, Bericht der Tagung vom 25. bis 29. Juni 1990, datiert vom 24. September 1990

Seite 12

Absatz 2 – Ausdehnung des Züchterrechts auf andere Sorten

Absatz 79: Die große Mehrheit der Delegationen erklärte sich mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut zufrieden (CAJ/27/2).

Absatz 82: Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, die Worte „unmittelbar oder mittelbar“ in Ziffer ii zu streichen.

IOM/5/2 Rev., Entwurf materiellrechtlicher Bestimmungen, datiert vom 22. August 1990, erörtert am 10. und 11. Oktober auf der Fünften Sitzung mit Internationalen Organisationen.

Artikel 12 Absatz 2, Seite 41

a) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ist ebenfalls die Zustimmung des Züchters für die in Absatz 1 erwähnten Handlungen mit

ii) im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleiteten Sorten, wenn die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

erforderlich.

Seite 43

b) Im Sinne von Buchstabe a Ziffer i gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („der Ursprungssorte“) abgeleitet, wenn

i) sie vorwiegend, entweder unmittelbar oder mittelbar, von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist – (...) abgeleitet ist.

CAJ/28/6, datiert vom 11. März 1991; Bericht der 28. Tagung des CAJ vom 12.-16. Oktober 1990.

Absatz 43: Der Ausschuss akzeptierte den vorgeschlagenen Wortlaut nach der Streichung der Worte „entweder unmittelbar oder mittelbar“ (.....).

[Ende der Anlage II und des Dokuments]